

aus klar und — wenigstens im Prinzip — auch gar nicht neu. Die Folgerungen, die der Verf. daraus zieht, sind jedoch alles andere als klar. Richtig ist, daß der (namentlich von Ketteler nachdrücklich betonte) Satz, zunächst müsse man dem Arbeiter zu einem menschenwürdigen Dasein verhelfen, dann erst könne man von ihm ein christliches Leben verlangen (163), nur die halbe Wahrheit enthält und der Ergänzung bedarf, daß die christliche Botschaft sich nicht nur an Menschen in „menschenwürdiger“ Lebenslage richtet. Der Verf. neigt dazu, solche und ähnliche Fragen in die hohe Philosophie hinaufzusteigern und in geistesgeschichtliche Zusammenhänge hineinzustellen; je näher man dem Boden bleibt, um so klarer und sicherer lassen sie sich lösen.

Ungeachtet dieser und anderer möglicher Aussetzungen, aufs Ganze gesehen, eine höchst respektable Arbeit! Der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg gereicht es zur Ehre, diese Dissertation angenommen zu haben; daß sie ungeachtet der darin geübten Kritik an Maßnahmen auch hoher kirchlicher Stellen und das bischöfliche Imprimatur nachsuchte und es erhielt, darf mit besonderer Genugtuung verzeichnet werden als Beweis dafür, daß auch in der hierarchisch strukturierten Kirche für sachlich begründete Kritik Raum ist.

Der Verlag hat das Buch gut ausgestattet; erwünscht wäre jedoch, daß es dem Leser durch Seiten- (Kolumnen-) Titel die Orientierung leichter machte.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Wildmann, G., *Personalismus, Solidarismus und Gesellschaft; der ethische und ontologische Grundcharakter der Soziallehre der Kirche*. 8<sup>o</sup> (XX u. 224 S.) Wien o. J. (1961), Herder. 16.50 DM.

Die sehr beachtliche Arbeit entzündet sich an der Frage, ob die Verlautbarungen der letzten Päpste, namentlich Pius' XII., zu sozialen Fragen als im strengen Sinne philosophische, speziell sozial-ontologische, und theologische Aussagen oder als nur vor-wissenschaftliche oder vor-philosophische, praktisch-pastorale Äußerungen zu verstehen sind bzw. verstanden sein wollen. Die erstere Auffassung dürfte, soweit die Päpste grundsätzliche Aussagen lehrhafter Art, bspw. über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft, machen, ziemlich allgemein verbreitet sein oder, vielleicht noch richtiger gesagt, als selbstverständlich unterstellt werden. Die zweite, es handelte sich um vorwissenschaftliche, in pastoraler Anpassung an Zeitverhältnisse und Zeitströmungen gemachte Ausführungen, ist die Meinung einer Minderheit, als deren führender Kopf A. Fr. Utz O. P. herausgestellt und neben ihm A. P. Verpaalen genannt wird. Dieser Ausgangspunkt hätte leicht Anlaß geben können zu unerfreulichen polemischen Auseinandersetzungen; um so mehr ist es zu begrüßen, daß Verf. sein Thema in ruhiger und klarer Weise behandelt und der von ihm abgelehnten Meinung und deren Vertretern gegenüber stets eine vornehme, streng sachliche Haltung bewahrt.

Im ersten Teil „Die Sozialethik als Grundcharakter der Gesellschaftslehre“ (1—72) wird die von Utz vertretene, vom Verf. mit dem Namen „Ethiszismus“ belegte sozialphilosophische Position, um derentwillen Utz glaubt, die päpstlichen Verlautbarungen nur als vorwissenschaftlich (vorphilosophisch) und praktisch-pastoral gelten lassen zu können, sorgfältig untersucht. Als Ergebnis wird festgestellt, sei sie nicht hinreichend bewiesen und erscheine in manchen Stücken wenig wahrscheinlich.

Im zweiten Teil „Die Sozialontologie als Grundcharakter der Gesellschaftslehre“ (73—164) entwickelt Verf. die von seinem Lehrer Gustav Gundlach führend vertretene solidaristische Position. Daß der Solidarismus an erster Stelle Sozialontologie und erst folgeweise Sozialdeontologie ist, wird überzeugend dargetan. Die Anforderungen, die Verf. an die Abstraktionskraft des Lesers stellt, sind hoch. Das liegt aber an der Natur der Sache, und man wird anerkennen müssen, daß er die Dinge nicht unnötig schwer macht, im Gegenteil: seine Schreibweise ist erfreulich flüssig und durchsichtig. Da die Arbeit unter Gundlachs Leitung entstanden ist, kann an der Authentizität der einschlägigen Ausführungen kein Zweifel sein. Meiner Meinung nach sind sie die beste Darlegung der spekulativen Grundlagen des auf H. Pesch zurückgehenden, in der Hauptsache durch Gustav Gundlach ausgebauten Solidarismus, die wir bis heute besitzen; mir ist keine andere Darstellung bekannt, die an Vollständigkeit und Geschlossenheit, aber auch an Durchsichtigkeit und Verständlichkeit dieser gleichkäme.

Im dritten Teil „Der Grundcharakter der Gesellschaftslehre der Kirche, besonders bei Pius XII.“ (165—218) wird das Ergebnis gezogen. Obwohl Pius XII. sich nicht förmlich zum Solidarismus bekennt (einem Papst stünde es wohl auch kaum an, sich zu einem „Ismus“ zu bekennen!), obwohl er auch den systematischen Ansatz des Solidarismus nicht explizit entwickelt, stimmen seine Aussagen sämtlich mit denjenigen des Solidarismus bzw. mit dem, wozu man von der solidaristischen Ausgangsposition kommen muß, im sachlichen Gehalt überein. Damit allein aber ist die Frage, um die es geht, noch nicht entschieden. Diese sachliche Übereinstimmung zieht auch Utz gar nicht in Zweifel; im Gegenteil, sie ist gerade der Grund, weswegen er die päpstlichen Verlautbarungen — wenn man den harten Ausdruck gebrauchen darf — als vorwissenschaftlich oder vorphilosophisch a b w e r t e n zu müssen glaubt. So muß hier weiter untersucht werden, wie Pius XII. selbst seine Verlautbarungen versteht. Daß Pius XII. im Ton des Lehrers, ja des seiner obersten Lehrautorität bewußten Lehrers der Kirche spricht, kann wohl niemand verkennen. Daß er die Gepflogenheit hat, jeweils in gedrängter Kürze eine grundsätzliche Ausgangsposition zu beziehen, von der aus er dann die ins einzelne und praktische gehenden Folgerungen zieht, ist ebenso unverkennbar. So bleibt nur noch die Frage, ob er diese grundsätzliche Ausgangsposition aus zeitgeschichtlich bedingten Gründen in die Sprache einer von ihm nicht geteilten Sozialontologie kleidet, insoweit also v o r - wissenschaftlich (müßte man nicht von Rechts wegen sagen: „u n wissenschaftlich“?) verfährt. Einen absolut zwingenden Gegenbeweis erbringt Verf., wenn ich recht sehe, nicht. Aber wer ist beweispflichtig, derjenige, der den Papst so versteht, wie er spricht und sich gibt, oder derjenige, der glaubt, seine Diktion als nur s c h e i n b a r wissenschaftlich im Sinne echter Philosophie und Theologie interpretieren zu dürfen oder zu müssen, während sie es in Wahrheit n i c h t sei? Wohlverstanden: es geht nicht um eine verschiedene Wertung der Verbindlichkeit der päpstlichen Verlautbarungen; diese Frage kommt nicht ins Spiel. Es geht darum, wie der Papst verstanden sein will. Bis zum schlüssigen Beweis des Gegenteils wird man annehmen müssen, er wolle so verstanden sein, wie seine Art und Weise des Sprechens ihn zu verstehen nahelegt und wie sie ungezwungenermaßen allein verstanden werden kann.

Erstaunlich ist, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen Utzschem „Ethizismus“ und Gundlachscher Sozialontologie sich an dem entzündet, was die Kirchenväter und Thomas v. Aquin darüber sagen, ob es im Paradies Eigentum gegeben haben würde. Die Erörterungen hierüber wie über die Eigentumsfrage überhaupt scheinen mir daran zu krankn, daß man sehr oft nicht weiß, was denn unter „Eigentum“ gemeint ist. Vielfach sieht es so aus, als sei die sachenrechtliche Rechtsfigur gemeint, die der moderne Ziviljurist „Eigentum“ nennt (§ 903 BGB). Sehr oft aber ist klar ersichtlich, daß der Eigentumsbegriff sehr viel weiter gefaßt wird. Dann aber erhebt sich die Frage: wie weit? Wenn subjektiv-öffentliche Rechte wie der erdiente Ruhegehaltsanspruch des Beamten, ja selbst Anwartschaften wie diejenigen auf Leistungen der privaten Versicherung oder der Sozialversicherung noch zum „Eigentum“ zählen (Art. 14 BGG stellt sie zweifellos unter Enteignungsschutz!), dann werden einige unserer gebräuchlichen Argumente, die wir für die Notwendigkeit der Eigentumsinstitution anführen, hinfällig. Auch in der vorliegenden Arbeit wird zunächst vom Eigentum so gesprochen, als wisse man ohne weiteres, was damit gemeint ist. Überraschend kommt dann im Abschnitt: „Die gesellschaftliche Institution des Eigentums“ eine Verdeutlichung: „Da für jedwede Wertverwirklichung des Menschens die Nutzung materieller Güter erforderlich ist, muß geordnete haftende Koordination die Nutzung dieser Güter maximal sicherstellen, . . .“ (122). Hier ist klar gesagt, worauf es ankommt: „geordnete haftende Koordination“ hinsichtlich der Nutzung der materiellen Güter; diese soll „maximal“ sichergestellt werden. Hieße es statt „maximal“ etwas weniger anspruchsvoll „hinreichend“, so würde ich diese Formulierung als die treffendste bezeichnen, die bis heute zu meiner Kenntnis gelangt ist. Die ganzen, so unfruchtbareren Erörterungen um die Eigentumsfrage krankn daran, daß man nicht weiß, wovon die Rede ist, und daher aneinander vorbeiredet. Hier ist ein Ansatz gemacht, um in aller Sachlichkeit zu untersuchen, auf welche Weise, mit welchen rechtstechnischen Mitteln eine „geordnete haftende Koordination“ der Nutzung materieller Güter überhaupt oder speziell in der Welt von heute sich, sei es hinreichend, sei es selbst „maximal“, zuerst einmal herbeiführen und dann auch

sichern läßt; alsdann dürfte sich auch unschwer eine Verständigung darüber herbeiführen lassen, inwieweit dafür die sachenrechtliche Rechtsfigur „Eigentum“ unentbehrlich ist oder doch von Nutzen sein kann. Indem man alle in Frage kommenden Möglichkeiten mit dem zum Reizwort gewordenen Sammelnamen „Eigentum“ zudeckt, wird ein Fortschritt in der Klärung dieser uns heute dringend aufgegebenen Frage nicht gefördert, sondern verhindert. — Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, steht es mit dem Terminus „Recht“. Auch hier leistet Verf. einen erfreulichen Beitrag zur Klärung, wenn er eindeutig feststellt: „Recht ist ein Sozialbegriff“ (138), und dies dahin verdeutlicht, daß Selbstmacht erst dann zu „Recht“ im technischen Sinne wird, wo andere vorhanden sind, die ausgeschlossen werden können. In diesem Sinne ist also Gottes unumschränkte Oberherrlichkeit kein „Recht“, weil keine Götter neben ihm sind, die von der Einmischung in seine selbstmächtige Oberherrlichkeit auszuschließen wären. Auf das sachenrechtliche Eigentum angewandt, bedeutet dies: das Eigentumsrecht ist keine Rechtsbeziehung zwischen dem Eigentümer und der von ihm zu eigen gehaltenen Sache, die überhaupt ein Unbegriff wäre, sondern besteht in der Befugnis, andere (eine Vielheit anderer, vielleicht schlechthin alle denkbaren anderen) von der Einwirkung auf diese Sache auszuschließen. Erst recht ist das — wie immer verstandene — Eigentum keine „Verlängerung der Person in die Sachwelt“; nur mit Befremden kann man lesen, daß dem Verf. nichtsdestoweniger der allerdings nicht ganz so anstößige Ausdruck „Ausstrahlung der Person in die Sachwelt“ in die Feder fließt.

Personenverzeichnis und Sachverzeichnis sind etwas mager ausgefallen. Im Personenverzeichnis sähe man gern, wie es heute üblich ist, bei dem Namen eines Verfassers alle Stellen angegeben, wo auf ihn Bezug genommen oder wo er angeführt wird. — Auffallend zahlreich sind die Druckfehler, von denen allerdings wohl keiner sinnstörend wirkt (wenn es über mehrere Seiten hin immer wieder „inkorpe riert“ heißt, später aber wieder richtig „inkorpo riert“, dann hat die Hauskorrektur versagt). Im übrigen hat der Verlag das Buch seinem wertvollen Inhalt entsprechend gut ausgestattet herausgebracht. Ein noch größeres Verdienst hätte der Verlag sich erworben, wenn er das Werk, für das die kirchliche Druck-erlaubnis am 16. März 1960 erteilt und dessen Vorwort „Ostern 1960“ unterzeichnet ist, nicht erst ein volles Jahr später herausgebracht hätte.

O. v. Nell-Breuning S. J.

*v* Daniélou, J., S. J. *Approches du Christ* (Église et temps présent, 12). kl. 8° (254 S.) Paris 1960, Grasset. 8.10 NFr.

Der Verf. geht von dem Gedanken aus, daß die Person Christi nur zu verstehen ist, wenn sie in ihrer Stellung im Heilsplan Gottes und damit in der organischen Einheit zwischen dem Jesus der Geschichte und dem Herrn des Glaubens gesehen wird. Geschichte und Offenbarung gemeinsam bieten uns den Schlüssel für das richtige Verständnis des ganzen Christus in seinen verschiedenen Existenzweisen. D. zeigt zunächst, was das NT, dessen geschichtliche Glaubwürdigkeit er mit guten Gründen skizziert, in den Paulusbriefen und den Evangelien über Jesus von Nazareth als wahren Menschen berichtet (14—41). Aber die natürliche Menschheit Christi läßt sich nur begreifen, wenn man sie sieht in der Gesamtheit dessen, was den ganzen Christus ausmacht, d. h. als die Menschheit des menschengewordenen Gottes. Als solchen bezeugen ihn ebenfalls Paulus und die Evangelien, wie im 2. Kap. gezeigt wird (43—79).

Das 3. Kap. handelt von den Weissagungen und Vorbildern Christi im AT (81—117). Der eigentliche Gegenstand des NT ist, von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, die Feststellung, daß mit Christus die von den Propheten angekündigten eschatologischen Ereignisse, die „letzten Zeiten“, gekommen sind (90). Das ganze AT spricht schon von Christus. Es ist eine Skizze und eine Weissagung der Menschwerdung. Die Menschwerdung ist wie der Gipfel eines Planes, der mit den Anfängen der Geschichte beginnt; denn vom Anfang der Geschichte an offenbart sich uns ein Gott, der in die menschliche Existenz eingreift, und die Menschwerdung ist der Höhepunkt dieses Eingreifens (107). Hier geht D. auf die vor allem von Irenäus vertretene Auffassung von der Menschwerdung als der „Recapitulatio“ des Alls in Christus ein (109—117).